

Besondere Vertragsbedingungen (Bauleistungen)

(BVB-Bau)

1 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)

1.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (= Ausführungsfristen):

Mit der Ausführung ist zu beginnen

- ☐ am
- ☐ spätestens 12 Werktagen nach Zugang des Auftragsschreibens.
- ☒ in der **05. KW 2027** spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- ☐ innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Abs.2 Satz 2 VOB/B);
die Aufforderung wird voraussichtlich bis zum zugehen;
Das Auskunftsrecht des Auftragnehmers gemäß § 5 Abs.2 Satz 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.
- ☐ nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertigzustellen)

- ☐ am xx.xx.xxxx
- ☐ innerhalb von Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.
- ☒ in der **20. KW 2027** spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- ☐ In der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist;

1.2 Verbindliche Fristen (= Vertragsfristen) gemäß § 5 Abs.1 VOB/B sind:

- ☒ die vorbenannte Frist für den Ausführungsbeginn
- ☒ die vorbenannte Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
- ☐ folgende als verbindliche Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen
 - ☒ aus dem Bauzeitenplan:
Gemäß Ziffer 11.6 des LV:
Erster Aufzug: ab der 05. KW 2027 bis zur 12. KW 2027
Zweiter Aufzug: ab der 13. KW 2027 bis zur 20. KW 2027
 - ☐ außerdem wie folgt:

2 — Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

- ~~2.1 Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter Ziff.1 als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollerfüllung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzuges zu zahlen.~~
- ~~2.2 Die Vertragsstrafe beträgt für jeden Werktag des Verzugs / % der dem Auftragnehmer für die tatsächlich ausgeführten Leistungen zustehenden und nach Prüfung durch den Auftraggeber festgestellten Vergütung ohne Umsatzsteuer (Netto-Abrechnungssumme).~~
- ~~2.3 Die Vertragsstrafe ist insgesamt auf höchstens / % der auf Grundlage der tatsächlich erbrachten Leistungen geprüften Netto-Abrechnungssumme begrenzt.~~
- ~~2.4 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollerfüllung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.~~

3 Schlusszahlung (§ 16 VOB/B)

- 3.1 Auf Grund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Abs.3 Nr.1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Abs.5 Nr.3 VOB/B verlängert auf Tage.
- 3.2 Zu den weiteren Zahlungsvoraussetzungen wird auf Ziff. 9 der ZVB verwiesen.

4 Sicherheit für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

- 4.1 Eine Vereinbarung über die Sicherheit für die Vertragserfüllung wird wie folgt geschlossen:
- ☐ Auf die Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.
- ☒ Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000,00 EUR ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von 5 % der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.

Besondere Begründung für die Sicherheitsleistungshöhe abweichend von den Regelungen des § 9c Abs.2 VOB/A / § 9c Abs.2 EU VOB/A:

- 4.2 Die Sicherheit für Vertragserfüllung (Vertragserfüllungssicherheit) ist 20 Werktage nach Vertragsschluss zu stellen und erstreckt sich auf sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Lieferungen/Leistungen einschließlich Abrechnung und Überzahlung, sämtliche Mängel- und Schadensersatzansprüche bis zur Abnahme sowie gesetzliche Freistellungs- und Regressansprüche, insbesondere:

- § 13 MiLoG (Mindestlohn),
- § 14 AEntG (Urlaubskasse etc.),
- § 28e Abs. 3a–3e SGB IV (Sozialversicherungsbeiträge),
- § 150 Abs. 3 SGB VII i.V.m. § 28e SGB IV (Berufsgenossenschaft).

Die bei der Abnahme vorbehaltenen Mängel sind ausschließlich Gegenstand der Sicherheitsleistung für Mängelansprüche, siehe nachfolgend Ziff. 5.

- 4.3 Die Rückgabe der Sicherheit für die Vertragserfüllung erfolgt gemäß den Bestimmungen des § 17 Abs.8 Nr.1 VOB/B.
- 4.4 Eine Kumulation von Vertragserfüllungssicherheit und einem anderen Sicherungsmittel ist ausgeschlossen und führt bei Anfall zu einem gegen den Auftraggeber zwingend wirkenden Recht zur Reduktion einer bereits gewährten Vertragserfüllungssicherheit für den Auftragnehmer. Eine noch nicht gewährte Vertragserfüllungssicherheit ist entsprechend geringer zu stellen.
- 4.5 Etwaige abweichende Angaben zur Höhe der Sicherheit in den weiteren Vergabeunterlagen, insbesondere in der Leistungsbeschreibung oder der GAEB-Datei, sind unbeachtlich. Maßgeblich sind ausschließlich die in diesen Besonderen Vertragsbedingungen festgelegten Prozentsätze.

5 Sicherheit für Mängelansprüche (§ 17 VOB/B)

- 5.1 Eine Vereinbarung über die Sicherheit für die Mängelansprüche wird wie folgt geschlossen:

- ☐ Auf die Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.
- ☒ Die Sicherheit für die Mängelansprüche beträgt 3 % der Summe der Abschlagszahlungen inkl. Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).

Besondere Begründung für die Sicherheitsleistungshöhe abweichend von den Regelungen des § 9c Abs.2 VOB/A / § 9c Abs.2 EU VOB/A:

- 5.2 Die Sicherheit für Mängelansprüche (Gewährleistungssicherheit) dient der Sicherung aller bei der Abnahme vorbehaltenen Mängelansprüche der

Ausführungsphase, aller nach Abnahme entstehenden Mängelansprüche einschließlich etwaiger Schadensersatz- und Rückzahlungsansprüche aus Überzahlungen. Zusätzlich werden insbesondere gesetzliche Rückgriffs- und Freistellungsansprüche wie folgt abgesichert:

- § 13 MiLoG (Mindestlohn),
- § 14 AEntG (Urlaubskasse etc.),
- § 28e Abs. 3a–3e SGB IV (Sozialversicherungsbeiträge),
- § 150 Abs. 3 SGB VII i.V.m. § 28e SGB IV (Berufsgenossenschaft).

Ansprüche aus der Mängelsicherheit verjähren in keinem Fall früher als die gesicherte Forderung.

- 5.3 Die Rückgabe der Gewährleistungssicherheit erfolgt für eine nicht verwendete Sicherheit nach Ablauf der Gewährleistungszeit (§ 13 Abs.4, 5 VOB).
- 5.4 Etwaige abweichende Angaben zur Höhe der Sicherheit in den weiteren Vergabeunterlagen, insbesondere in der Leistungsbeschreibung oder der GAEB-Datei, sind unbeachtlich. Maßgeblich sind ausschließlich die in diesen Besonderen Vertragsbedingungen festgelegten Prozentsätze.

6 Abschlagszahlungs- / Vorauszahlungssicherheit

- 6.1 Werden Vorauszahlungen oder Abschlagszahlungen vor Ausführung von Leistungen oder Lieferung von Materialien geleistet (siehe § 16 Abs.1 Nr.1 Satz 3 VOB/B), ist der Auftraggeber berechtigt, hierfür eine angemessene Sicherheit zu verlangen.
- 6.2 Die Sicherheit ist in Höhe der jeweiligen Vorauszahlung oder des Abschlagsbetrags zu stellen und darf 100 % dieses Betrags nicht überschreiten. Die Sicherheit ist spätestens 10 Werktage vor Fälligkeit der jeweiligen Zahlung zu leisten.
- 6.3 Eine Kumulation mit Vertragserfüllungssicherheit (vorstehende Ziff. 4) ist ausgeschlossen. Auf Ziff. 4.4 wird verwiesen.
- 6.4 Die Rückgabe der jeweiligen Sicherheit erfolgt, sobald die durch die Vorauszahlung oder Abschlagszahlung gesicherten Leistungen vertragsgemäß erbracht sind und keine Ansprüche des Auftraggebers aus der betreffenden Zahlung mehr bestehen.
- 6.5 Auf das Austauschrecht einer bereits gewährten Sicherheit gem. § 17 Abs. 3 2.HS VOB/B wird hingewiesen.

7 Sicherheitsleistungsform / Bürgschaften (§ 17 VOB/B)

- 7.1 Dem Auftragnehmer steht grundsätzlich das Wahlrecht hinsichtlich der Art der Sicherheitsleistung zu. Er kann die Sicherheit nach seiner Wahl durch Hinterlegung von Geld oder durch unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft gemäß den nachfolgenden Bestimmungen stellen.
- 7.2 Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Muster / Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für
- die Vertragserfüllung „Vertragserfüllungsbürgschaft“
 - die Mängelansprüche „Mängelanspruchsbürgschaft“
 - für Vorausz. und Abschlagz. „Voraus- / Abschlagszahlungsbürgschaft“
- 7.3 Wird durch den Auftragnehmer die Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, so gilt neben den vorstehenden Regelungen, dass die Bürgschaft von einem in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitut oder einem Versicherer mit Zulassung zur Erbringung von Kautionsversicherungen zu stellen ist.

Hinsichtlich des Inhaltes der Bürgschaftserklärungen (Bürgschaftsurkunden) sind außerdem die Anforderungen des Auftraggebers wie folgt zu beachten:

- Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einrede der Vorausklage gem. § 771 BGB wird verzichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet und unwiderruflich; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Fall seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.“

Es sind ausschließlich die dem Vertragswerk beigelegten Bürgschaftsmuster zu verwenden (siehe Ziff. 7.2); andere Formulare sind nicht zugelassen.

- 7.4 Eine jeweilige Rückgabe einer Sicherheitsleistung erfolgt möglichst beschleunigt, wird spätestens jedoch innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eintritt der Rückgabevoraussetzungen auf Anforderung des Auftragnehmers veranlasst.

8 Baureinigung und Abfallentsorgung (§ 2 Abs.1 VOB/B, Nebenleistung)

- 8.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Baureinigung gemäß Abschnitt 4.1 der jeweils gültigen DIN 18299 sowie unter Beachtung der einschlägigen Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C) durchzuführen.
- 8.2 Erfolgt die Baureinigung nicht ordnungsgemäß, kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Nachholung setzen und zugleich die Kündigung dieses Teils der Leistung androhen. Erfolgt auch dann keine vertragsgemäße Erledigung, ist der Auftraggeber berechtigt, die Reinigung nach Teilkündigung gemäß § 8 Abs. 3 VOB/B auf Kosten des Auftragnehmers unter tatsächlichem Nachweis selbst oder durch Dritte ausführen zu lassen.
- 8.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Abfälle soweit möglich zu vermeiden. Entstehende Bau- und Abbruchabfälle sind getrennt zu erfassen und gemäß den geltenden abfallrechtlichen Vorschriften zu behandeln und zu entsorgen. Die hierfür gesetzlich erforderlichen Nachweise (z. B. Entsorgungsnachweise, Belege, Dokumentationen) sind dem Auftraggeber auf Anforderung vorzulegen.
- 8.4 Zur anteiligen Deckung der allgemeinen Baustellenreinigung wird allen beteiligten Auftragnehmern ein pauschaler Betrag in Höhe von 0,5 % der jeweiligen Nettoabrechnungssumme abgezogen. Der Auftragnehmer kann bereits mit Rechnungslegung oder bis zu 30 Tage nach gekürzter Zahlung des Auftraggebers diesem nachweisen, dass ein geringerer oder gar kein Reinigungsaufwand angefallen ist.

~~9 Baustrom und Bauwasser (§ 4 Abs.4 Nr.3 VOB/B)~~

- ~~9.1 Der Auftragnehmer übernimmt seine Verbrauchskosten für Baustrom und Bauwasser.~~
- ~~9.2 Die Anschlussanlagen für Baustrom und Bauwasser werden bauseits gestellt. Die Verbrauchskosten für Baustrom und Bauwasser werden nach Wahl des Auftragnehmers abgerechnet:~~
- ~~▪ Variante A (pauschale Abrechnung):
Die Abrechnung erfolgt durch den Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer pauschal über einem Abzug in Höhe von 0,5% von der Bruttoschlussrechnungssumme.~~

▪ ~~Variante B (tatsächlicher Aufwand):~~

~~Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlich entstandenem Aufwand nach den Maßgaben der nachfolgenden Ziff. 9.3. Die hierfür notwendigen Mess- und Zähleinrichtungen sind zwingend durch den Auftragnehmer (oder durch von ihm beauftragte Dritte) zu stellen und für die gesamte Bauzeit für den Auftraggeber kostenfrei vorzuhalten.~~

~~Das Wahlrecht ist vom Auftragnehmer innerhalb von 30 Kalendertagen nach Aufforderung zur Erklärung der Wahl durch den Auftraggeber schriftlich auszuüben. Trifft er innerhalb dieser Frist keine Wahl oder weicht er hiervon ohne Zustimmung des Auftraggebers ab, gilt Variante A rückwirkend ab Anforderung der Wahl durch den Auftraggeber für die gesamte Bauzeit als vereinbart.~~

~~9.3 — Nutzt der Auftragnehmer die vorstehende Variante B zum tatsächlichen Nachweis der Verbrauchskosten, so gilt:~~

- ~~▪ Der Verbrauch ist nachvollziehbar zu dokumentieren und bei der Schlussrechnung als Nachweis einzureichen.~~
- ~~▪ Die Erfassung und Dokumentation haben nach den allgemein anerkannten fachgerechten Regeln sowie den technischen Mess- und Eichvorgaben zu erfolgen.~~
- ~~▪ Die verwendeten Mess- und Zähleinrichtungen müssen vor Inbetriebnahme durch eine befugte Fachkraft sowie – soweit erforderlich – durch den zuständigen Messstellenbetreiber/Versorger geprüft und abgenommen sein.~~
- ~~▪ Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass ausschließlich die mit diesen Mess- und Zähleinrichtungen versehenen Anschlussanlagen genutzt werden.~~
- ~~▪ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche für die Verbrauchserfassung und -abrechnung erforderlichen Abrechnungsunterlagen (Messprotokolle, Fotos, Zählerstände, Prüf-/Eichnachweise) vorzuhalten und dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.~~

~~Der Auftragnehmer kann zur Umsetzung dieser Vorgaben auf den vom Auftraggeber mit der Baustellenversorgung beauftragten Unternehmer zurückgreifen und diesen mit den vorgenannten Leistungen beauftragen, sofern der Auftraggeber ein entsprechendes Unternehmen mit der Versorgung der Baustelle beauftragt hat. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer auf Anfrage die hierfür erforderlichen Informationen zur Verfügung. Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Beauftragung oder Bereitstellung ergibt sich hieraus jedoch nicht.~~

~~9.4 Die Wahl kann für Bauwasser und Baustrom getrennt erfolgen; wird nur eines nach Aufwand abgerechnet, gilt für das andere der pauschale Abzug, wie nachfolgend bestimmt in der Höhe von~~

- ~~▪ Bauwasser, 0,2 %~~
- ~~▪ Baustrom, 0,3 %~~

~~jeweils von der Bruttoschlussrechnungssumme.~~

~~9.5 Sofern der Auftragnehmer die Variante B wählt und nachweislich Verbräuche anfallen, ohne dass die hierfür erforderlichen Messeinrichtungen durch den Auftragnehmer bereits eingerichtet sind, geht dies zu Lasten des Auftragnehmers.~~

~~Der Auftraggeber ist in diesem Fall berechtigt, für den Zeitraum bis zur Installation der Messeinrichtungen eine anteilige Verrechnung der pauschalierten Abzüge nach Variante A auf den bis dahin erbrachten Leistungsstand vorzunehmen.~~

10 Lager-/Arbeitsplätze (§ 4 Abs.4 Nr.1 VOB/B)

10.1 Lager- und Arbeitsplätze für die Ausführung der Arbeiten sind zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten vor Ort abzustimmen, sofern sie nicht bereits aus den Vergabeunterlagen ersichtlich sind.

Etwa darüber hinaus vom Auftragnehmer benötigte Lager- oder Arbeitsflächen hat dieser eigenverantwortlich und auf eigene Kosten zu beschaffen.

Die mit der Nutzung aller für die Abwicklung des Bauvorhabens erforderlichen Lager- und Arbeitsplätze verbundenen Aufwendungen sind mit den Vertragspreisen abgegolten.

10.2 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Lager-, Arbeitsplätze und Zufahrtswege sind vom Auftragnehmer während der Bauzeit sorgfältig zu behandeln und nach Nutzungsende in einem dem ursprünglichen Zustand entsprechenden Zustand unverzüglich instand zu setzen.

Sofern der Auftraggeber hierzu besondere Anforderungen stellt (z. B. Fotodokumentation, Übergabeprotokoll), sind diese zu beachten.

Unterlassene oder mangelhafte Instandsetzungen kann der Auftraggeber auf Kosten des Auftragnehmers durchführen lassen.

- 10.3 Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für sämtliche innerhalb des Baugeländes liegenden Verkehrs-, Transport- und Montagewege einschließlich etwaiger Behelfsstraßen, Bauzufahrten und Flächen für Zwischenlagerungen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Bereiche während der Nutzung in einem verkehrssicheren Zustand zu halten und etwaige durch seine Tätigkeit verursachte Beeinträchtigungen oder Verunreinigungen regelmäßig zu beseitigen.
- 10.4 Baustellenspezifische Besonderheiten zur Konkretisierung der Regelungen für Lager und Arbeitsplätze:
- Lagerungen auf den vor Ort vorhandenen Besucherflächen sollen grundsätzlich nicht erfolgen; stattdessen sind hierfür geeignete und freigegebene Lagerbereiche zu nutzen.

11 Abrechnung und Rechnungslegung (§§ 14, 16 VOB/B)

- 11.1 Rechnungen sind ausschließlich digital einzureichen und entsprechend der folgenden Prüfungszuordnung an die jeweils genannten E-Mail-Adressen zu senden:

- **zwingend / Zugangsvoraussetzung:**

h.schickor@hs-lift-consulting.de |

Der Zugang digital übermittelter Rechnungen erfolgt nur während der Geschäftszeiten, das heißt Montags bis Freitags von 09:00 bis 17:00 Uhr, ausgenommen gesetzliche Feiertage am Sitz des Empfängers. Zusendungen, die außerhalb dieser Geschäftszeiten in den Machtbereich des Empfängers gelangen, gelten als am Beginn des nächsten Werktags eingegangen – vgl. § 193 BGB.

Es wird zur vereinfachten Abwicklung gebeten, die beteiligten optionalen Stellen bei einem Rechnungsversand in einen gemeinsamen E-Mail-Verteiler aufzunehmen, um einen einheitlichen und transparenten Versandprozess sicherzustellen.

- 11.2 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen nachvollziehbar und prüfbar abzurechnen. Abrechnungszeichnungen, Aufmaßblätter, Wiegescheine und

vergleichbare Nachweise sind so zu gestalten, dass alle zur Rechnungsprüfung erforderlichen Maße und Mengen unmittelbar erkennbar sind.

Die Originale verbleiben beim Auftraggeber, Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

11.3 Es gelten folgende Rundungsregeln:

- Längen und Flächen sind mit zwei Dezimalstellen,
- Rauminhalte und Gewichte mit drei Dezimalstellen,
- Geldbeträge in Euro mit zwei Dezimalstellen

anzugeben.

11.4 Der Auftragnehmer hat seine Rechnungen als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnungen zu kennzeichnen und fortlaufend zu nummerieren. In jeder Rechnung sind die erbrachten Leistungen in der Reihenfolge des Leistungsverzeichnisses mit Positionsnummer und Kurzbezeichnung aufzuführen.

11.5 Rechnungen sind als Nettrechnung mit gesondertem Ausweis der Umsatzsteuer zu erstellen. Der jeweils gültige Umsatzsteuersatz ist damit am Ende der Rechnung darzustellen.

11.6 Jede Rechnung muss eine übersichtliche Darstellung enthalten:

- der bisher erbrachten Leistungen und ihres Wertes,
- der bereits erhaltenen Zahlungen,
- der jeweils mit gesondertem Ausweis enthaltener Umsatzsteuerbeträge

12 Unterlagen zur Abnahme (konkretisierend zu § 12 VOB/B und Ziff. 6 ZVB)

12.1 Zur Abnahme hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die zur Nutzung erforderlichen Dokumentationen – wie nachfolgend aufgeführt – vollständig und spätestens zum Abnahmetermin zu übergeben:

- Die vom Auftragnehmer zur Abnahme zu übergebenden Bestands- und Revisionsunterlagen richten sich nach den Vorgaben der Ziffer 15 „Revisionsunterlagen“ des Leistungsverzeichnisses

- Die Bautagesberichte

12.2 Eine Nichtvorlage zum Abnahmetermin berechtigt den Auftraggeber unter den Maßgaben des § 640 Abs.1 BGB dazu, die Abnahme zu verweigern.

12.3 Das Vorstehende gilt für etwaige Teilabnahmen sinngemäß.

13 Schlusssdokumentation

~~13.1 Der Auftragnehmer schuldet die Übergabe einer Schlusssdokumentation. Diese umfasst die über die Abnahmedokumentation (Ziff. 12) hinausgehenden Unterlagen, wie folgt:~~

- ~~• xxx~~
- ~~• xxxx~~

13.2 Die Nichtvorlage der Schlusssdokumentation begründet ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers in Höhe von bis zu 1 % der Bruttoauftragssumme inkl. Nachträge, bis die vollständige Schlusssdokumentation vorliegt.

13.3 Das Vorstehende gilt für etwaige Teilschlussrechnungen sinngemäß.

14 weitere Vertragsbestandteile

14.1 Neben der VOB/C in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung gelten für die Ausführung der Leistungen ferner folgende technische Regelwerke in nachstehender Rangfolge:

- die allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Baukunst,
- die einschlägigen DIN-Normen des Deutschen Instituts für Normung e. V., Europäische Gesetze ... DIN-EN ... und DIN-EN-Iso
- die Vorschriften und Richtlinien des VDI und des VDE,
- die Bestimmungen des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton,
- die Unfallverhütungsvorschriften sowie die technischen Baubestimmungen der zuständigen Bauaufsichtsbehörden.

Darüber hinaus sind auch die jeweils einschlägigen Gelbdrucke der DIN-Normen zu berücksichtigen, soweit sie über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinausgehen und keine entgegenstehenden behördlichen Bestimmungen bestehen.

- 14.2 Allgemeine Geschäfts- und/oder Lieferbedingungen des Auftragnehmers gelten nur dann, wenn diese vom Auftraggeber ausdrücklich auf Anforderung des Auftragnehmers schriftlich bestätigt worden sind.
- 14.3 Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“, immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.